§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Imkerverein Glottertal e.V". Er ist dem "Landesverband Badischer Imker e.V." angeschlossen.
- (2) Sitz des Vereins ist Glottertal.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 3961 eingetragen.
- (4) Nach Eintrag lautet der Name "Imkerverein Glottertal e.V." entfällt

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker im Vereinsgebiet; er stellt eine Interessengemeinschaft zur Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht dar.

Als wesentliche Teilaufgaben des Vereins sind zu nennen:

- 1. Aus- und Fortbildung in Versammlungen und Kursen
- 2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen
- 3. Koordinierte Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- 4. Mitwirkung und Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 5. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Imkerei

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, auch wenn ihr Wohnsitz außerhalb des Vereinsgebiets liegt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

Weiterhin besteht der Verein aus fördernden Mitgliedern. Diese müssen nicht zwangsläufig Mitglied im "Landesverband Badischer Imker e.V." sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag beim Vereinsvorsitzenden und dessen Zustimmung. Bei Ablehnung des Bewerbers entscheidet auf dessen Antrag der Gesamtvorstand. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod

2. Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

3. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft + Ehrungen

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Ehrungen richten sich nach den Richtlinien für Ehrungen des Landesverbandes Badischer Imker e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsbeitrag
- b) den Beiträgen der Fachverbände, deren Mitglied der Verein ist
- c) den Beiträgen zu Versicherungen
- d) ggf. zu entrichtenden Gebühren

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März des lfd. Jahres zu entrichten.

Ist der Jahresbeitrag nicht bis zum 01.März eingegangen, verliert der Imker seinen Versicherungsschutz.

In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Beschluss Befreiung vom Vereinsbeitrag gewähren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle bindend.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen - im Rahmen des Möglichen - in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Versammlungen

Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist vorzugsweise als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In Ausnahmesituationen kann der Vorstand beschließen diese auch online abzuhalten.

Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen ebenfalls zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) vier Beisitzer

Der **Gesamtvorstand** wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren bestellt.

Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der erste und zweite Vorsitzende; beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der **erste Vorsitzende** leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Dem **Kassierer** obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat der Kassier in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der **Schriftführer** hat über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen.

Zur Bearbeitung verschiedener Sachgebiete können von der Vorstandschaft Obleute berufen werden.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bei Vorstandssitzungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der restliche Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Entlastung der Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden, Die Entschädigungen müssen vom Gesamtvorstand beschlossen sein.

§ 12 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und als Entwurf formuliert werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Versammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel und des sonstigen Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen imkerlichen Zwecken zugeführt werden.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung

- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Änderungen und Ergänzungen in blau.

Aktualisierung Nov. 2021

To do

Ankündigen auf Herbstversammlung Auf Homepage stellen Änderung dann auf Versammlung